

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

Behörde
Gemeinde Langfurth Ordnungsamt - Straßenverkehr Hauptstr. 38 91731 Langfurth

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs-
erlaubnis**
gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen-
und Wegegesetzes (BayStrWG)



Hiermit stellen wir einen Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung:

Genauere Beschreibung der Ortslage: (Straße, bei Haus-Nr., zusätzliche Angaben wie halbseitig/vollständig/im Seitenstreifen/im Gehweg/in der Fahrbahn, etc.)			
Zweck der Sondernutzung: (Gerüstaufstellung, Materiallagerung, Aufgrabung, Infostand, etc.)			
Größe der genutzten Fläche: (Länge x Breite)			
Dauer der Sondernutzung:	von	bis	längstens bis
Gebühren: Für die Erteilung der Erlaubnis werden 10,-- € Verwaltungsgebühren fällig. Für die Sondernutzung fallen Gebühren in Höhe von 10,-- € wöchentlich an, welche separat abgerechnet werden.			
Auflagen und Hinweise:			
<ol style="list-style-type: none"> Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig und ist möglichst sauber zu halten. Die Aufstellung/Ablagerung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort ist ordnungsgemäß abzusichern und während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten (bei halbseitigem Sperren - gelbe Leuchten, bei ganzseitigem Sperren - rote Leuchten). Bei der Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung eines Baugerüsts ist folgendes zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> Das Gerüst muss nach außen so abgesichert sein, dass Fußgänger sowie parkende und fahrende Fahrzeuge nicht behindert, gefährdet oder belästigt werden. Staub, Flüssigkeiten oder Bauschutt dürfen weder auf dem Gehweg noch auf die Fahrbahn fallen. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien u. a. nicht abgelagert werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muss für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden. Sind mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden, ist zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> Die Straße ist grundsätzlich wieder in den vor der Sondernutzung vorgefundenen Zustand zu versetzen, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind. Bei Verschließung der Baugrube muss die Einfüllung des Aushubmaterials schichtweise erfolgen und entsprechend verdichtet werden. Einschlämmen ist untersagt. Die letzten 50 cm der Aufschüttung müssen mit frostsicherem Kies und die letzten 10 cm mit Bitu-Kies vorgenommen werden. Soweit Straße und Gehweg mit einer Schwarzdecke versehen sind, muss der Antragsteller auf seine Kosten den Abschluss mit Asphalt Feinbeton versehen lassen. Der Asphalt ist vorher scharfkantig abzuschlagen. Alle nachträglichen Setzungen sind wegen der Unfallgefahr sofort auszugleichen. Die Verschließung der Asphaltdecke hat bis spätestens zum umsichtig Termin zu erfolgen. Wenn dieser Termin überschritten wird, ist die Gemeinde Langfurth im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Kosten des Antragstellers bzw. des Erlaubnisinhabers die endgültige und unfallsichere Verschließung selbst vorzunehmen oder ein Bauunternehmen damit zu beauftragen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadenfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Für alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die während der Sondernutzung durch die Baumaßnahme oder durch nachträgliche Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller. Die Haftpflicht gegenüber der Gemeinde Langfurth, dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast sowie dem Verkehrssicherungspflichtigen ist in vollem Umfang zu übernehmen. Die dem Antragsteller bekannten Allgemeinen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis (auf dem Antrag rückseitig abgedruckt) sind als Bestandteil dieser Erlaubnis anzusehen und zu beachten. Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrspolizeilichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubten Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung in der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde Langfurth die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid geltend gemacht wird. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass eine Verringerung der in Anspruch genommenen Fläche oder die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der Stadt Schwandorf angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung, Einziehung oder Nichtinanspruchnahme der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Langfurth, bzw. den Träger der Straßenbaulast. 			

Unterschrift des Antragstellers

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. ²Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ²Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) ¹Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. ²Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. ³Das Staatsministerium regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. ⁴Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. ⁵Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) ¹Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. ²Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.